Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB:	3/39	Erstellungsdatum:	17.6.19
Bearbeiter:	Jekel	Telefon: 2116	Eingang 922: 24. 06. 19
			Termin: 21. 06. 19

Beantwortung der

☐ Anfrage / ☒ Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0556

Fragesteller/in: Stadtverordneter Krämer (DIE LINKE)

Betreff: **Zweckentfremdungsverbot**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Ist es geplant, eine Zweckentfremdungsverbotssatzung für Potsdam zu erlassen?

Der Oberbürgermeister bereitet eine dementsprechende Satzung vor. Die Entscheidung über den Erlass solch einer Satzung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

2. Wie ist der Stand der Erarbeitung?

Derzeit werden Art und Umfang der Ermächtigungen, die den Gemeinden im Brandenburgischen Zweckentfremdungsverbotsgesetz – BbgZwVbG eingeräumt werden, geprüft. Parallel wird mit Städten und Gemeinden in anderen Bundesländern Kontakt aufgenommen, in denen eine vergleichbare Ermächtigungsgrundlage bereits seit längerer Zeit existiert. Die nächsten Schritte sind eine verwaltungsinterne Abstimmung zwischen den von der Einführung eines Zweckentfremdungsverbots betroffenen Verwaltungsbereichen. Anschließend ist die Einbindung der potenziell von einem Vollzug betroffenen Akteure vorgesehen.

☒ Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.:

3. Ist eine statistische Erhebung über die Zahl der Wohnungen, die als Ferienwohnungen genutzt werden, geplant?

Die Ermittlung unabhängiger und verlässlicher Daten in diesem Bereich ist eines der wesentlichen Ziele bei der Einführung eines Zweckentfremdungsverbots. Erst mit einer Zweckentfremdungsverbotssatzung besteht dann eine Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten.

4. Sollen die Ferienwohnungen, die dem Wohnungsmarkt entzogen werden, genehmigungspflichtig werden?

Das Brandenburgische Zweckentfremdungsverbotsgesetz sieht vor, dass die Nutzung von Wohnungen für andere Zwecke – gemäß der Regelung in § 1 Abs. 1 BbgZwVbG – unter den Vorbehalt einer Genehmigung gestellt wird.